

Tagesordnung

mit Beschlussvorschlägen zur **15. ordentlichen Hauptversammlung** der Windkraft Simonsfeld AG gemäß § 108 AktG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2023 samt dem Lagebericht sowie des Konzernabschlusses 2023 samt dem Konzernlagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

Die genannten Unterlagen können ab 4. Juni 2024 auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.wksimonsfeld.at/hauptversammlung> sowie während der üblichen Büroöffnungszeiten in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft in 2115 Ernstbrunn, Energiewende Platz 1, eingesehen werden, und werden auf Verlangen kostenlos zugesandt.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Aus dem im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von 6.269.828,09 € wird eine Dividende von 14 € je Aktie ausgeschüttet und der verbleibende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 10.07.2024.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen: „Die HLB Intercontrol Austria GmbH mit Sitz in Wien wird zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.“

6. Beschlussfassung über den Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Mitarbeiter*innenbeteiligung (Ermächtigung der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft unter Beachtung des § 47a AktG zu erwerben, um diese Arbeitnehmer*innen, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Mitarbeiter*innenbeteiligung entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten. Die Ermächtigung gilt 30 Monate ab dem Tag der Hauptversammlung und kann bis zur maximal zulässigen Anzahl an Aktien allenfalls auch in verschiedenen Tranchen ausgeübt werden. Die Anzahl der zu erwerbenden Aktien beträgt insgesamt maximal 1.500, das entspricht rund 0,411 % des mit den Aktien verbundenen Teils des Grundkapitals. Der niedrigste Preis für den Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft beträgt EUR 1 je Aktie, der höchste Preis EUR 1.000 je Aktie.